



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 01.08.2019 Nr. 31

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> B-Plan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	701
24. Änderung des Flächennutzungsplans; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	703
<u>Gemeinde Bodensee</u> Haushaltssatzung 2019	706

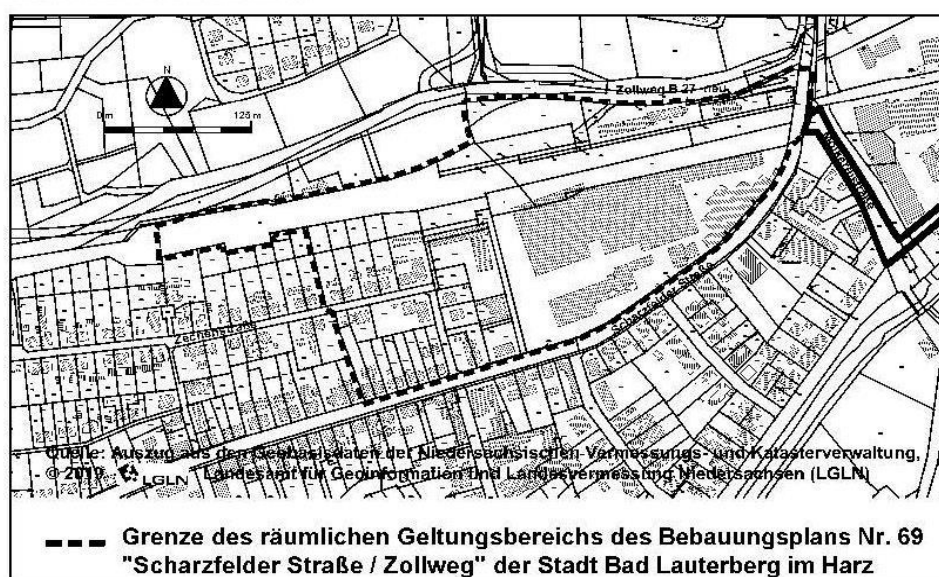
C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“;
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 dem 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ befindet sich am Nordrand der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen zwischen dem Zollweg im Norden und der Scharzfelder Straße im Süden und Osten. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von

Freitag, den 09.08.2019 bis einschließlich Montag, den 09.09.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Beachtung als „schädliche Bodenveränderung“ zu beurteilender Fläche südlich der B27neu (Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch) sowie Auseinandersetzung mit den Schutzgüter Boden, Grundwasser (Reduzierung der Grundwasserbeeinflussung südlich der B 27neu), Oberflächenwasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere-Artenschutz, Landschaft und biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter.
- Landschaftsrahmenplan 1998 des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz.
- Zum Bodenschutz die Untersuchung des Bahn-Schottermaterials für die Erweiterung der Firma Hemeyer Verpackungen GmbH durch die Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, Nordhausen, vom 10.07.2013.
- Untersuchung der Flächen westlich des ehemaligen Bahnhofs Bad Lauterberg im Harz altnutzungsbedingte Belastungen der RAINER HARTMANN, Gesellschaft für

angewandte Biologie und Geologie mbH, Göttingen, vom 24.01.2014.

- Gutachterliche Stellungnahme vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover zu Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan Nr. 69 vom 22.08.2012, fortgeschrieben aufgrund veränderter Planungsinhalte mit Stand 27.05.2019. Mit den vorgegebenen Emissionskontingenten werden auch unter Berücksichtigung der Geräusch-Vorbelastung durch gewerblich/industriell genutzte Flächen die für die Nachbarschaft zugrunde gelegten schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten bzw. unterschritten. Die gutachterliche Stellungnahme gibt Empfehlungen für mögliche Festsetzungen vor.
- Weitere umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und den öffentlichen Auslegungen:
 - Ehemaliger Landkreis Osterode am Harz vom 15.07.2013 zu den Festsetzungen zur Art der Bepflanzung und zur Sukzessionsfläche; zu Begründungsinhalten zum Schutzgut Oberflächenwasser; zum Bodenschutz (Altstandort) und dem Abfallrecht.
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 24.06.2013 mit Aussagen zur Lärm-bekämpfung (gutachterliche Stellungnahme vom TÜV Nord); zur Störfall-verordnung im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz.
 - HarzEnergie Netz GmbH vom 02.07.2013 mit Hinweisen zur Gas- und Stromversorgung.
 - Ehemaliger Landkreis Osterode am Harz vom 20.06.2014 zum Bodenschutz: Kennzeichnungspflicht für die vom Büro Hartmann untersuchte Fläche; Wasserwirtschaft: Hinweise zum Niederschlagswasser.
 - Ehemaliger Landkreis Osterode am Harz vom 22.12.2014 mit Hinweis zur Festsetzung der Sukzessionsfläche.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den 3. Entwurf mit Begründung sowie die genannten Unterlagen dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu dem 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung mit dem Umweltbericht dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ unberücksichtigt bleiben.

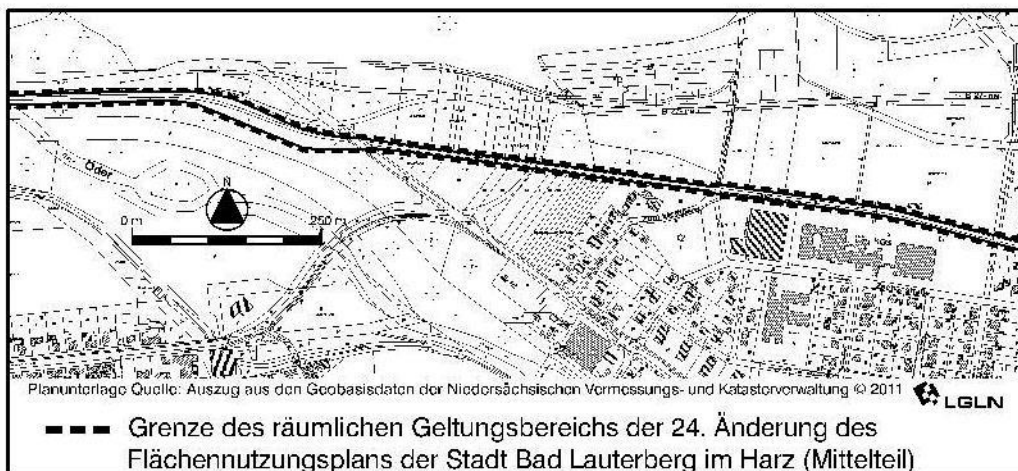
Der Bürgermeister Dr. Gans

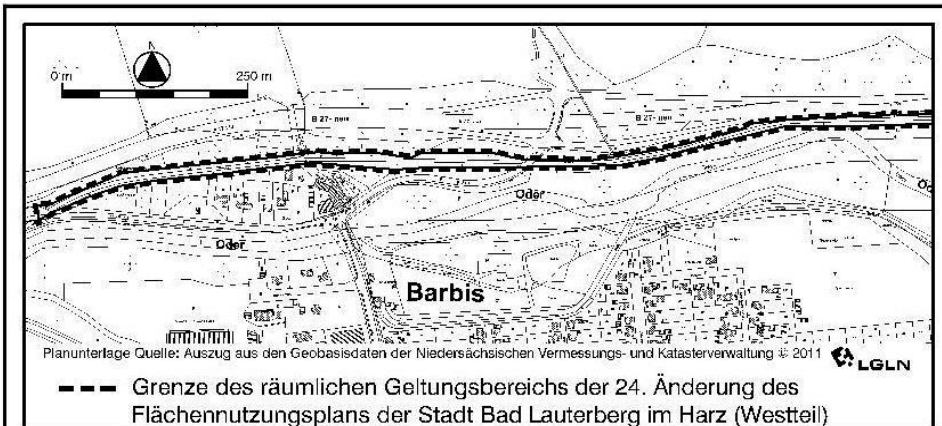
BEKANNTMACHUNG

**24. Änderung des Flächennutzungsplans;
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 dem 3. Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung liegt am Nordrand des Siedlungsbereiches der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz und des Stadtteils Barbis. Er umfasst im Wesentlichen die ehemalige Bahnstrasse. Sie beginnt im Osten an der Einmündung der Bundesstraße B 27 neu (Zollweg) in die Scharzfelder Straße und verläuft dann weiter nach Westen bis zur Stadtgrenze im Stadtteil Barbis. Die Grenze der räumlichen Geltungsbereiche ist in den beigefügten Kartenausschnitten verdeutlicht.





Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von

Freitag, den 09. August 2019 bis einschließlich Montag, den 9. September 2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) mit Auseinandersetzung mit den Schutzgütern Boden, Grundwasser (Reduzierung der Grundwasserbeeinflussung südlich der B 27neu), Oberflächenwasser (Beachtung der als „schädliche Bodenveränderung“ zu beurteilenden Fläche südlich der B27neu = Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch), Luft/Klima, Pflanzen und Tiere/Artenschutz, Landschaft und biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter.
- Landschaftsrahmenplan 1998 des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz.
- Zum Bodenschutz die Untersuchung des Bahn-Schottermaterials für die Erweiterung der Firma Hemeyer Verpackungen GmbH durch die Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, Nordhausen, vom 10.07.2013.
- Untersuchung der Flächen westlich des ehemaligen Bahnhofs Bad Lauterberg im Harz altnutzungsbedingte Belastungen der RAINER HARTMANN, Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, Göttingen, vom 24.01.2014.
- Gutachterliche Stellungnahme vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover zu Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan Nr. 69 vom 22.08.2012, fortgeschrieben aufgrund veränderter Planungsinhalte mit Stand 27.05.2019. Mit den vorgegebenen Emissionskontingenten werden auch unter Berücksichtigung der Geräusch-Vorbelastung durch gewerblich/industriell genutzte Flächen die für die Nachbarschaft zugrunde gelegten schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten bzw. unterschritten. Die gutachterliche Stellungnahme gibt Empfehlungen für mögliche Festsetzungen vor.
- Weitere umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und den öffentlichen Auslegungen:
 - Ehemaliger Landkreis Osterode am Harz vom 15.07.2013 zu Begründungsinhalten zum Schutzgut Boden (Altstandort) und dem Abfallrecht.
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 24.06.2013 mit Aussagen zur Lärmbekämpfung (gutachterliche Stellungnahme vom TÜV Nord); zur Störfallverordnung im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz.
 - HarzEnergie Netz GmbH vom 02.07.2013 mit Hinweisen zur Gas- und

Stromversorgung.

- Ehemaliger Landkreis Osterode am Harz vom 20.06.2014 zum Bodenschutz: Kennzeichnungspflicht für die vom Büro Hartmann untersuchte Fläche.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf mit Begründung sowie die genannten Unterlagen dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Vereinbarung (☎ 05524 / 853-168) können der 3. Entwurf, Begründung und Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegungszeit **Stellungnahmen** zum 3. Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit dem Umweltbericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister Dr. Gans

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 12.03.19 und am 25.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	922.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	912.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	876.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	829.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	70.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	46.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	46.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	946.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	922.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Kom-HKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 12.03.2019 und 25.06.2019

Friedrich Henniges
Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Göttingen am 03.07.2019 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08. bis zum 15.08.2019 in der Gemeindeverwaltung Bodensee zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag von 14.30-18.00 Uhr, Mittwoch von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodensee, 30.07.2019

Friedrich Henniges
Bürgermeister